

iSHARES III plc

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie konform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Name des Produkts:
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF

Rechtsträgerkennung:
549300P1HZCP313RA515

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält er einen Mindestanteil von 16,58 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die mit dem Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Prospekt des Fonds enthalten. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“. Er gibt Auskunft darüber, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt hat.

Mit dem Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen
 Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden wie beispielsweise: Alkohol, Tabak., Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, konventionelle Waffen, Atomkraft (mit Ausnahme der grünen Anleihenkomponente des Referenzindex), Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der grünen Anleihenkomponente des Referenzindex), Verstromung von Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der grünen Anleihenkomponente des Referenzindex), unkonventionelle Öl- und Gasförderung (mit Ausnahme der grünen Anleihenkomponente des Referenzindex), fossile Brennstoffreserven (mit Ausnahme der grünen Anleihenkomponente des Referenzindex)
 Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen
 Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB
 Ausschluss staatlicher Emittenten, die den Handelssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen („UNSC“) unterliegen

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erfüllung der einzelnen mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, wie im Prospekt des Fonds näher erläutert.

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Leistung im Bezugszeitraum
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	16,58 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	0,00 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden (vorstehend aufgeführt)	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 % ¹
Ausschluss staatlicher Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	% des Marktwertengagements in staatlichen Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	0,00 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	0,00 %

¹Im April 2023 wurde der Index aktualisiert, um zusätzliche SRI-Filter für bestimmte Emittententypen aufzunehmen. Der Fonds/Referenzindex hat vor diesem Datum möglicherweise Positionen in Emittenten gehalten, die diesen Filtern nicht gerecht werden.

...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Da dies der erste Bezugszeitraum ist, in dem die Offenlegung regelmäßiger Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft ist, werden keine Vergleichsdaten vorgelegt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Bezugszeitraum investierte der Fonds 16,58 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Investitionsziel zu erreichen.

Umweltziele und soziale Ziele

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beitrugen. Dazu können insbesondere alternative und erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Verhinderung oder Verringerung von Verschmutzung, Wiederverwendung und -verwertung, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung und weitere nachhaltigkeitsbezogene Rahmenpläne („Umweltziele und soziale Ziele“) zählen.

Bewertung der Wirtschaftstätigkeit

Eine Investition wurde als nachhaltige Investition bewertet:

(i) Tätigkeit der Unternehmen: sofern 20 % oder mehr ihrer Umsätze auf Produkte und/oder Dienstleistungen entfielen, die anhand von Daten externer Datendienste systematisch als solche erfasst wurden, die einen Beitrag zu Umweltzielen und/oder sozialen Zielen leisten.

(ii) Verfahrensweisen der Unternehmen: sofern sich der Emittent ein Dekarbonisierungsziel im Einklang mit der Initiative für wissenschaftlich fundierte Ziele (Science Based Targets initiatives, SBTi) gesetzt hat, validiert durch Daten externer Datendienste. Die SBTi strebt die Vorgabe eines klar definierten Wegs für Unternehmen und Finanzinstitute an, um Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu verringern und so im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris dazu beizutragen, die schlimmsten Folgen des Klimawandels abzuwenden.

(iii) wenn die Verwendung der Erlöse als Beitrag zu einem Umweltziel und/oder sozialen Ziel bewertet wurde, wie beispielsweise grüne Anleihen oder Sozial- und Nachhaltigkeitsanleihen; oder

(iv) wenn die festverzinslichen Wertpapiere auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel ausgerichtet waren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen nicht erheblich geschadet?**

Die vom Fonds im Bezugszeitraum gehaltenen nachhaltigen Investitionen halten die Anforderungen des Grundsatzes „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wie von geltendem Recht und geltenden Vorschriften definiert ein. BlackRock hat für alle nachhaltigen Investitionen einen Katalog von Kriterien erarbeitet, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erheblichen Schaden verursacht. Investitionen, die als erheblichen Schaden verursachend angesehen werden, sind nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Pflichtindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie in den technischen Regulierungsstandards („RTS“) zur SFDR angegeben) wurden bei jeder Indexneugewichtung mittels der Bewertung der als nachhaltig einzustufenden Investitionen des Fonds berücksichtigt.

Gemäß dieser Bewertung waren die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen einzustufen: (1) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mindestens 1 % ihres Umsatzes aus Kraftwerkskohle erzielen, die sehr CO₂-intensiv ist und maßgeblich zu Treibhausgasemissionen beiträgt (unter Berücksichtigung der Indikatoren für den Bereich THG-Emissionen), (2) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie auf der Grundlage ihrer hohen ESG-Risiken und ihrer unzulänglichen Steuerung dieser Risiken hinter vergleichbaren Unternehmen aus ihrer Branche zurückliegen (unter Berücksichtigung von Indikatoren für die Bereiche Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle sowie Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Hinsichtlich grüner Anleihen wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf Emissionsebene bewertet, d. h. auf Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse, die formal und ausschließlich zur Bewerbung von Klimanachhaltigkeit oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wandte der Indexanbieter bei der Auswahl der grünen Anleihen einen Mindestschutz sowie Eignungsausschlüsse an. Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass die Erlöse nicht für Tätigkeiten mit höchst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören ein Mindestschutz sowie Eignungsausschlüsse für Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung von und Stromerzeugung durch Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an Biodiversität und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Der Referenzindex schloss ebenfalls aus: (1) Emittenten mit einer „roten“ MSCI-ESG-Flagge für Kontroversen, d. h. Emittenten, bei denen Verstöße gegen internationale und/oder nationale Standards festgestellt wurden (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und (2) Emittenten, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- **Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Referenzindex des Fonds schloss Unternehmen aus, die als gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßend eingestuft wurden oder Gefahr liefen, dagegen zu verstoßen, festgelegt in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC“), den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGPs“) sowie deren zugrunde liegenden Konventionen. Der Referenzindex hat die vorstehenden Ausschlusskriterien bei jeder Indexneugewichtung angewandt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, der durch spezifische EU-Kriterien ergänzt wird.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds hat die Auswirkungen der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Anwendung dieser ESG-Mindest- und Ausschlusskriterien in der Methode seines Referenzindex berücksichtigt. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass im Rahmen der Anlageauswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index die in der nachstehenden Tabelle mit „F“ gekennzeichneten PAI vollständig oder mit „P“ gekennzeichneten PAI teilweise berücksichtigt werden. Ein PAI wird partiell berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock ergeben hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator die regulatorische Definition des PAI in Anhang 1 zur Verordnung (EU) 2019/2088 Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards, „RTS“) teilweise erfüllt. Ein PAI wird vollständig berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock ergeben hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator die regulatorische Definition in Anhang 1 zur Verordnung (EU) 2019/2088 Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards, „RTS“) vollständig erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikator			
	Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage bestimmter ökologischer Filter (vorstehend aufgeführt)	Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage eines MSCI-ESG-Score für Kontroversen	Ausschluss von Emittenten, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen festgestellt wurden	Ausschluss von Emittenten auf Basis von Sanktionen der Vereinten Nationen
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	P			
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		P		
Emissionen in Wasser		P		
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		P		
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen		F		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)			F	
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen				F

iSHARES III plc

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der **größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
France (Republic of) Regs 2027-10-25	US-Schatzwechsel	0,66 %	Frankreich
France (Republic of) 2039-06-25	US-Schatzwechsel	0,64 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2026-04-25	US-Schatzwechsel	0,45 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2030-05-25	US-Schatzwechsel	0,44 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2029-05-25	US-Schatzwechsel	0,43 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2028-05-25	US-Schatzwechsel	0,42 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2031-05-25	US-Schatzwechsel	0,41 %	Frankreich
Germany (Federal Republic of) Regs 2027-11-15	US-Schatzwechsel	0,41 %	Deutschland
France (Republic of) Regs 2025-03-25	US-Schatzwechsel	0,40 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2032-10-25	US-Schatzwechsel	0,39 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2027-05-25	US-Schatzwechsel	0,39 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2026-05-25	US-Schatzwechsel	0,38 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2029-04-25	US-Schatzwechsel	0,37 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2024-11-25	US-Schatzwechsel	0,37 %	Frankreich
France (Republic of) Regs 2030-11-25	US-Schatzwechsel	0,37 %	Frankreich

iSHARES III plc

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF (Fortsetzung)

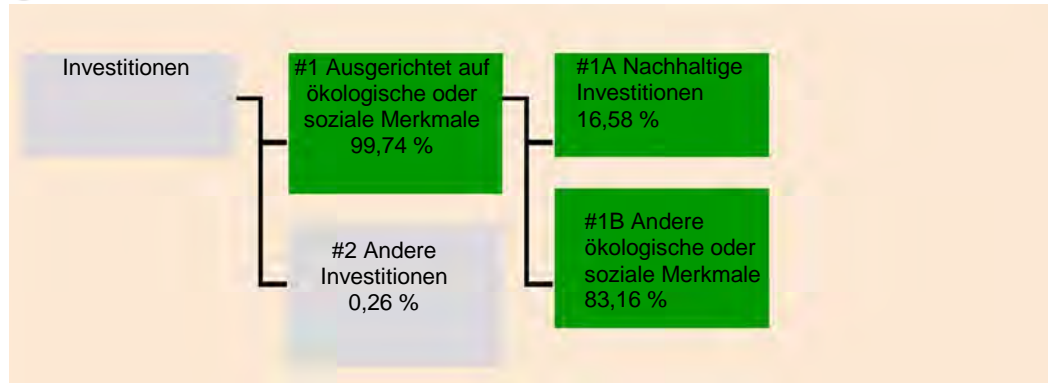
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

iSHARES III plc

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die folgende Tabelle gibt die Wirtschaftssektoren an, in denen der Fonds im Bezugszeitraum engagiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
US-Schatzwechsel	US-Schatzwechsel	56,08 %
Banken	Banken	7,59 %
Staatsnahe Titel	Supranationale	6,51 %
Verbriefte	Gedekte Anleihen	6,35 %
Staatsnahe Titel	Agency-Anleihen	6,22 %
Staatsnahe Titel	Kommunalanleihen	4,16 %
Staatsnahe Titel	Staatsanleihen	1,21 %
Strom	Strom	1,02 %
Energie	Unabhängig	0,01 %
Energie	Raffinerie	0,00 %

Im Bezugszeitraum hielt der Fonds keine Investitionen in den folgenden Teilsektoren (wie im Branchenklassifikationssystem von Barclays definiert): integriert, Midstream, Ölfelddienstleistungen oder Metalle und Bergbau.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionslimits und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Maß waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Bezugszeitraum ist die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie in nachstehenden Grafiken ausgewiesen.

● Hat das Finanzprodukt in mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundenen Tätigkeiten investiert, die der EU-Taxonomie¹ entsprechen?

Ja:

In fossiles Gas

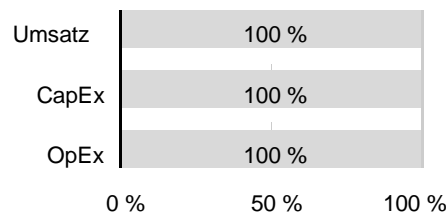
In Kernenergie

Nein

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit fossilem Gas und Kernenergie verbundenen Tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

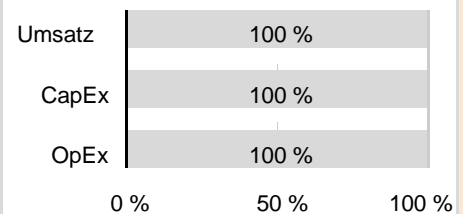
In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (kein Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (kein Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik stellt 100,00 % der gesamten Investitionen dar

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

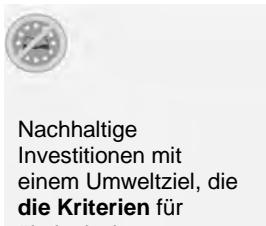
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

● **Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Im Bezugszeitraum sind 0 % der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da dies der erste Bezugszeitraum ist, in dem die Offenlegung regelmäßiger Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft ist, werden keine Vergleichsdaten vorgelegt.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Für den Bezugszeitraum waren 16,58 % der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Dabei kann die genaue Zusammensetzung schwanken.

Der Fonds investierte aus folgenden Gründen in nicht mit der EU-Taxonomie-konforme nachhaltige Investitionen: (i) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds; (ii) weil keine Daten zur Verfügung standen, um die EU-Taxonomie-Konformität zu bestimmen; und/oder (iii) weil die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten gemäß den verfügbaren technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie nicht geeignet waren oder nicht alle Anforderungen einhielten, die von solchen technischen Bewertungskriterien gestellt wurden.



● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Für den Bezugszeitraum waren 16,58 % der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen eingestuft. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Dabei kann die genaue Zusammensetzung schwanken.



● **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen, die unter „#2 Andere Investitionen“ erfasst sind, schlossen Zahlungsmittel, Geldmarktfonds und Derivate ein. Diese Bestände überstiegen jedoch nicht 20 %. Solche Investitionen werden zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements verwendet, mit Ausnahme von Derivaten, die zur Währungsabsicherung für währungsgesicherte Anteilsklassen eingesetzt werden. Vom Indexanbieter verwendete ESG-Ratings oder -Analysen galten nur für vom Fonds eingesetzte Derivate mit Bezug zu Einzelemittenten. Derivate auf der Grundlage von Finanzindizes, Zinsen oder Fremdwährungsinstrumenten wurden nicht anhand des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes bewertet.



● **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Der Fonds erfüllte die ökologischen und sozialen Merkmale, indem er die ökologischen und sozialen Merkmale des Referenzindex nachbildete. Die Methode des Referenzindex beinhaltet die angegebenen ökologischen und sozialen Merkmale (siehe Abschnitt „Inwieweit wurden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt?“).

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum hat der Fonds den Referenzindex als Referenzwert für die Zwecke des Erreichens der mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Die Leistung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex ist nachstehend angegeben.

● Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die die ESG-Auswahlkriterien seines breiten Marktindex, des Bloomberg Euro Aggregate Index, nicht erfüllen. Die ausgeschlossenen ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend angegeben (siehe „Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Weitere Einzelheiten zur Methode des Referenzindex (einschließlich seiner Komponenten) sind auf der Website des Indexanbieters abrufbar unter: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices>.

● Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Der Fonds realisierte die mit ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durch ein Portfolio, das überwiegend aus Wertpapieren besteht, die im Referenzindex des Fonds vertreten sind.

● Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Fonds	Referenzwert
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	16,58 %	15,31 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 %	0,01 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	0,00 %	0,01 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	0,00 %	0,01 %
Ausschluss staatlicher Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	% des Marktwertengagements in staatlichen Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	0,00 %	0,01 %

iSHARES III plc

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN (UNGEPRÜFT) (Fortsetzung)

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF (Fortsetzung)

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

● Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	Fonds	Breiter Marktindex
Engagement in als nachhaltige Investitionen einzustufende Investitionen	% des Marktwertengagements in nachhaltigen Investitionen	16,58 %	10,39 %
Ausschluss von Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	% des Marktwertengagements in Emittenten mit Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten, die als umwelt- und/oder sozialschädlich angesehen werden	0,00 %	2,52 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-Score für Kontroversen von null oder ohne MSCI-Score für Kontroversen	0,00 %	1,03 %
Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	% des Marktwertengagements in Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating unter BBB	0,00 %	3,30 %
Ausschluss staatlicher Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	% des Marktwertengagements in staatlichen Emittenten, die den Handelssanktionen des UNSC unterliegen	0,00 %	0,00 %